

6 2 0 8 7 / 3

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

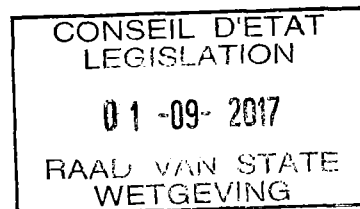
DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten, zuständig für Finanzen und Haushalt;

Nach Beratung,

Beschließt:

Der Ministerpräsident, zuständig für Finanzen und Haushalt, wird damit beauftragt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

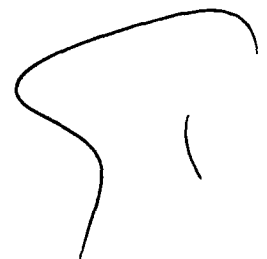


51

DEKRETVORENTWURF ZUR ZUSTIMMUNG ZU DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DES STAATES KATAR UND DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS BELGIEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERVERMEIDUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN, GESCHEHEN ZU DOHA AM 6. NOVEMBER 2007, UND ZU DEM PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES AM 6. NOVEMBER 2007 IN DOHA UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZWISCHEN DER REGIERUNG DES STAATES KATAR UND DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS BELGIEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERVERMEIDUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN, GESCHEHEN ZU DOHA AM 22. MÄRZ 2015

INHALTSANGABE

Durch dieses Dekret wird zwei völkerrechtlichen Verträgen zugestimmt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' shape with a small vertical stroke to its right.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Begründung	4
Allgemeine Erläuterungen	4
Kommentar zu dem einzigen Artikel	4
Vorentwurf	5

A handwritten mark, possibly a signature or initials, consisting of a large, stylized 'G' or 'F' shape with a vertical line extending downwards from the bottom right.

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Gemeinschaften und Regionen können gemäß Artikel 170 §2 der Verfassung Steuern erheben.

Somit handelt es sich bei dem Abkommen zwischen der Regierung des Staates Katar und der Regierung des Königreichs Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Doha am 6. November 2007, und dem Protokoll zur Änderung des am 6. November 2007 in Doha unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung des Staates Katar und der Regierung des Königreichs Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Doha am 22. März 2015, jeweils um einen „gemischten Vertrag“ im Sinne von Artikel 167 §4 der Verfassung, wie die Arbeitsgruppe für Gemischte Verträge feststellte.

Das ersterwähnte Abkommen war bereits Gegenstand eines Dekretvorentwurfs, der im Frühjahr 2011 von der Regierung verabschiedet worden war. Mangels einer deutschen Übersetzung konnte das Verfahren jedoch nicht fortgeführt werden. Die Übersetzung liegt mittlerweile vor. Aufgrund der thematischen Überschneidung mit dem Protokoll vom 22. März 2015 wird vorgeschlagen, beide Zustimmungen in ein- und demselben Dekretentwurf zu kombinieren.

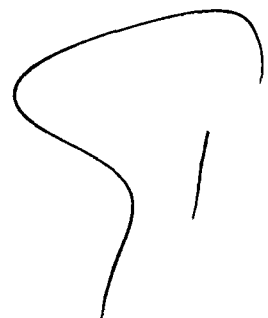
Damit die Abkommen in Kraft treten können, bedarf es der Zustimmung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

KOMMENTAR ZU DEM EINZIGEN ARTIKEL

Einziger Artikel

Der einzige Artikel bedarf keines besonderen Kommentars.

Der Ministerpräsident
O. PAASCH



VORENTWURF

Dekretvorentwurf zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen der Regierung des Staates Katar und der Regierung des Königreichs Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Doha am 6. November 2007, und zu dem Protokoll zur Änderung des am 6. November 2007 in Doha unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung des Staates Katar und der Regierung des Königreichs Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Doha am 22. März 2015

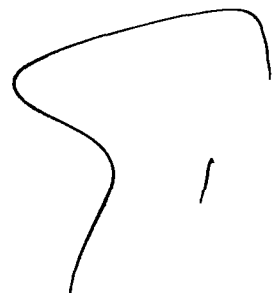
Einziger Artikel – Sind uneingeschränkt wirksam:

1. das Abkommen zwischen der Regierung des Staates Katar und der Regierung des Königreichs Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Doha am 6. November 2007;
2. das Protokoll zur Änderung des am 6. November 2007 in Doha unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung des Staates Katar und der Regierung des Königreichs Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Doha am 22. März 2015.

Eupen, den ...

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident
O. PAASCH



REGERING VAN DE DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

De Regering van de Duitstalige Gemeenschap,

Op de voordracht van de Minister-President, bevoegd voor Financiën en Begroting;

Na beraadslaging,

Besluit:

De Minister-President, bevoegd voor Financiën en Begroting, is ermee belast bij het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap het ontwerp van decreet in te dienen waarvan de tekst hierna volgt:

VOORONTWERP VAN DECREET HOUDENDE INSTEMMING MET DE OVEREENKOMST TUSSEN DE REGERING VAN HET KONINKRIJK BELGIË EN DE REGERING VAN DE STAAT QATAR TOT HET VERMIJDEN VAN DUBBELE BELASTING EN TOT HET VOORKOMEN VAN HET ONTGAAN VAN BELASTING INZAKE BELASTINGEN NAAR HET INKOMEN, GEDAAN TE DOHA OP 6 NOVEMBER 2007, EN HOUDENDE INSTEMMING MET HET PROTOCOL, GEDAAN TE DOHA OP 22 MAART 2015, TOT WIJZIGING VAN DE OVEREENKOMST TUSSEN DE REGERING VAN HET KONINKRIJK BELGIË EN DE REGERING VAN DE STAAT QATAR TOT HET VERMIJDEN VAN DUBBELE BELASTING EN TOT HET VOORKOMEN VAN HET ONTGAAN VAN BELASTING INZAKE BELASTINGEN NAAR HET INKOMEN, GEDAAN TE DOHA OP 6 NOVEMBER 2007

INHOUD

Bij dit decreet wordt ingestemd met twee internationale overeenkomsten.

INHOUDSOPGAVE

	Pagina
Memorie van toelichting	4
Algemene toelichting	4
Bespreking van het enige artikel	4
Voorontwerp	5

MEMORIE VAN TOELICHTING

ALGEMENE TOELICHTING

Overeenkomstig artikel 170, § 2, van de Grondwet kunnen de gemeenschappen en gewesten belastingen heffen.

De Overeenkomst tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Staat Qatar tot het vermijden van dubbele belasting en tot het voorkomen van het ontgaan van belasting inzake belastingen naar het inkomen, gedaan te Doha op 6 november 2007, en het Protocol, gedaan te Doha op 22 maart 2015, tot wijziging van de Overeenkomst tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Staat Qatar tot het vermijden van dubbele belasting en tot het voorkomen van het ontgaan van belasting inzake belastingen naar het inkomen, gedaan te Doha op 6 november 2007, zijn bijgevolg gemengde verdragen in de zin van artikel 167, § 4, van de Grondwet, zoals de werkgroep Gemengde Verdragen heeft vastgesteld.

De eerstgenoemde Overeenkomst was reeds het voorwerp van een voorontwerp van decreet dat de Regering in het voorjaar 2011 heeft aangenomen. Bij gebrek aan een Duitse vertaling kon de procedure echter niet voortgezet worden. Intussen is er een Duitse vertaling. Gelet op de thematische overlapping met het Protocol van 22 maart 2015 wordt voorgesteld om beide instemmingen in één ontwerp van decreet te combineren.

Opdat de Overeenkomst en het Protocol in werking kunnen treden, moet het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap zijn instemming ermee betuigen.

BESPREKING VAN HET ENIGE ARTIKEL

Enig artikel

Het enige artikel behoeft geen bijzondere toelichting.

De Minister-President
O. PAASCH

VOORONTWERP

Voorontwerp van decreet houdende instemming met de Overeenkomst tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Staat Qatar tot het vermijden van dubbele belasting en tot het voorkomen van het ontgaan van belasting inzake belastingen naar het inkomen, gedaan te Doha op 6 november 2007, en houdende instemming met het Protocol, gedaan te Doha op 22 maart 2015, tot wijziging van de Overeenkomst tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Staat Qatar tot het vermijden van dubbele belasting en tot het voorkomen van het ontgaan van belasting inzake belastingen naar het inkomen, gedaan te Doha op 6 november 2007

Enig artikel – Zullen volkomen gevolg hebben:

1° de Overeenkomst tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Staat Qatar tot het vermijden van dubbele belasting en tot het voorkomen van het ontgaan van belasting inzake belastingen naar het inkomen, gedaan te Doha op 6 november 2007;

2° het Protocol, gedaan te Doha op 22 maart 2015, tot wijziging van de Overeenkomst tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Staat Qatar tot het vermijden van dubbele belasting en tot het voorkomen van het ontgaan van belasting inzake belastingen naar het inkomen, gedaan te Doha op 6 november 2007.

Eupen,

Voor de Regering van de Duitstalige Gemeenschap,

De Minister-President
O. PAASCH

(^u Übersetzung)

**ABKOMMEN
ZWISCHEN
DER REGIERUNG DES STAATES KATAR
UND
DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHES BELGIEN
ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung
UND
ZUR VERHINDERUNG DER STEUERVERMEIDUNG
AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN**

Die Regierung des Staates Katar und die Regierung des Königreichs Belgien vom Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen zu schließen und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten zu fördern und zu stärken, haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Personen

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Vertragsstaats, einer seiner politischen Untergliederungen oder einer seiner lokalen Gebietskörperschaften erhoben werden.
2. Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden.
3. Die bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, sind:
 - a) im Staat Katar:
Steuern vom Einkommen
(im Folgenden als "katarische Steuer" bezeichnet);
 - b) im Königreich Belgien:
 1. die Steuer der natürlichen Personen,
 2. die Gesellschaftssteuer,
 3. die Steuer der juristischen Personen,
 4. die Steuer der Gebietsfremden,
einschließlich der Vorabzüge, der Zuschläge zu den genannten Steuern und Vorabzügen sowie die Zuschlagsteuern auf die Steuer der natürlichen Personen,
(im Folgenden als „belgische Steuer“ bezeichnet).
4. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.
5. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren jeweiligen Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:
 - a) bedeutet der Ausdruck "Katar" das Festland des Staates Katar, seine Binnengewässer, das Küstenmeer einschließlich des Grundes und Untergrundes, den darüber liegenden Luftraum, die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel, über die der Staat Katar souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts sowie des nationalen Rechts und der nationalen Vorschriften Katars ausübt;
 - b) bedeutet der Ausdruck "Belgien" das Königreich Belgien; in geographischem Sinne verwendet bedeutet der Ausdruck das Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien, einschließlich der Hoheitsgewässer sowie aller anderen Meeresgebiete und Lufträume, in denen das Königreich Belgien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte oder seine Hoheitsbefugnisse ausübt;
 - c) bedeuten die Ausdrücke "ein Vertragsstaat" und "der andere Vertragsstaat" je nach dem Zusammenhang Katar oder Belgien;
 - d) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder andere Rechtsträger, die für die Besteuerung im Vertragsstaat, in dem sie ansässig sind, wie Gesellschaften oder juristische Personen behandelt werden;
 - e) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde":
 1. in Bezug auf den Staat Katar, den Minister der Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
 2. in Bezug auf das Königreich Belgien, den Minister der Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
 - f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;

- g) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder einem Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
 - h) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehöriger":
 - 1. jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt;
 - 2. jede juristische Person, Personengesellschaft oder andere Personenvereinigung, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden ist;
 - i) umfasst der Ausdruck "Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - j) bedeutet der Ausdruck "Steuer" je nach dem Zusammenhang, die katarische Steuer oder die belgische Steuer.
2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Übereinkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, die unter das Abkommen fallen.

Artikel 4

Ansässige Person

- 1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“:
 - a) im Staat Katar jede natürliche Person mit Wohnsitz in Katar, vorausgesetzt diese natürliche Person hat eine ständige Wohnstätte, den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Katar sowie jede Gesellschaft mit tatsächlicher Geschäftsleitung in Katar. Der Ausdruck umfasst ebenfalls den Staat Katar sowie alle seine lokalen Gebietskörperschaften, politischen Untergliederungen und seine Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

- b) im Falle des Königreichs Belgien jede Person, die nach belgischem Recht in Belgien auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder jedes anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst ebenfalls Belgien sowie alle seine politischen Untergliederungen und lokalen Gebietskörperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in Belgien nur mit Einkünften aus Quellen in Belgien steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebsstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:
 - a) eine Geschäftsleitung,
 - b) eine Zweigniederlassung,
 - c) eine Geschäftsstelle,
 - d) eine Fabrikationsstätte,
 - e) eine Werkstatt;
 - f) ein Lagerhaus einer Person, die Dritten Lagereinrichtungen zur Verfügung stellt,
 - g) eine Verkaufseinrichtung,
 - h) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung oder Gewinnung natürlicher Ressourcen und
 - i) eine Bauausführung oder Montage oder jede damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit, wenn die Dauer dieser Bauausführung, Montage oder Tätigkeit sechs Monate innerhalb eines beliebigen Zwölfmonatszeitraums überschreitet;
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:
 - a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
 - c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen; und
 - f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
4. Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte in diesem Staat, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.
5. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels wird ein Versicherungsunternehmen eines Vertragsstaats - außer für Rückversicherungen - so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat, wenn eine für dieses Versicherungsunternehmen tätige Person, - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 - die Vollmacht besitzt im Namen dieses Versicherungsunternehmens Verträge abzuschließen und im anderen Vertragsstaat Prämien einzieht.
6. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort eine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

7. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen - einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben- bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Gewinnung oder das Recht auf Gewinnung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen. Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
3. Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbstständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.
2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbstständiges Unternehmen ausgeübt hätte und völlig unabhängig gewesen wäre.
3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen (einschließlich der gemäß dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem die Betriebsstätte liegt, zulässigen Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten) zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.
4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.
5. Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.
6. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

1. Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
2. Für Zwecke dieses Artikels umfassen Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr insbesondere:
 - a) Gewinne aus der Vercharterung von voll ausgerüsteten Seeschiffen oder Luftfahrzeugen,
 - b) Gewinne aus der gelegentlichen Vercharterung von leeren Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr und,
 - c) Gewinne aus der Nutzung oder Verpachtung von Containern, außer wenn diese Container ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat genutzt werden.
3. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Seeschiffs, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Seeschiffs liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Seeschiff betreibt.

4. Absatz 1 gilt für in Belgien durch die United Arab Shipping Company erzielte Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr, jedoch nur insoweit, wie dieser Gewinn anteilmäßig der Beteiligung des Staates Katar an der United Arab Shipping Company entspricht.
5. Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

1. Wenn
 - a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
 - b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

2. Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem andern Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der

andere Staat eine durch diesen Staat für angemessen erachtete Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können in diesem anderen Staat besteuert werden.
2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, folgende Prozentsätze nicht übersteigen:
 - a) null Prozent des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden auszahlenden Gesellschaft hält;
 - a) 5 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine natürliche Person ist, die unmittelbar mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden auszahlenden Gesellschaft hält und die unmittelbar vor dem Jahr der Ausschüttung der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat während eines Zeitraums von 48 Monaten ansässig war;
 - c) 10 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bezeichnet Einkünfte aus Aktien, Genussrechten oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie Einkünften - selbst wenn sie in der Form von Zinsen gezahlt werden - die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die zahlende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.
4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine industrielle oder kommerzielle Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbstständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. Dann ist je nach Fall Artikel 7 oder 14 anzuwenden.
5. Erzielt eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Zinsen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen und nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 5 Prozent des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzung durchzuführen ist.
3. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 sind Zinsen in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, von der Steuer befreit, wenn es sich um folgende Zinsen handelt:
 - a) Zinsen aus Handelsforderungen - einschließlich Forderungen in Form eines Wechsels - infolge von Ratenzahlungen für Güter- und Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die von einem Unternehmen erbracht werden;
 - b) Zinsen, die für Darlehen oder Kredite gezahlt werden, die durch einen Vertragsstaat oder im Rahmen einer von einem Vertragsstaat oder einer seiner politischen Untergliederungen oder lokalen Gebietskörperschaften organisierten allgemeinen Regelung zur Förderung des Exports gewährt, verbürgt oder gesichert werden;
 - c) Zinsen aus Geldeinlagen - außer in der Form von Inhaberpapieren - eines Unternehmens bei einem Bankinstitut;
 - d) Zinsen, die an den anderen Vertragsstaat, an eine seiner politischen Untergliederungen oder lokalen Gebietskörperschaften oder - vorbehaltlich einer Verständigung der zuständigen Behörden - an eine Behörde oder Einrichtung dieses Staates, dieser politischen Untergliederung oder lokalen Gebietskörperschaft gezahlt werden;
 - e) Zinsen, die an die Zentralbank eines Vertragsstaats gezahlt werden.

4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen hypothekarisch gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Im Sinne dieses Artikels umfasst der Ausdruck "Zinsen" jedoch weder Zuschläge für verspätete Zahlung noch Zinsen, die nach Artikel 10 Absatz 3, wie Dividenden behandelt werden.
5. Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine industrielle oder kommerzielle Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbstständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. Dann ist je nach Fall Artikel 7 oder 14 anzuwenden.
6. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.
7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag in dem Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen und nach dem Recht dieses Staates besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.
2. Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen und nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 5 Prozent des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.
3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematografische Filme und Filme, Bänder oder Datenträger für Hörfunk- und Fernsehsendungen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren und für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.
4. Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine industrielle oder kommerzielle Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbstständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. Dann ist je nach Fall Artikel 7 oder 14 anzuwenden.
5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten

diese Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag in dem Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen und nach dem Recht dieses Staates besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 erzielt, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbstständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.
3. Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
4. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

Selbstständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger ähnlicher selbstständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden. In den folgenden zwei Fällen können diese Einkünfte jedoch auch in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden:
 - a) wenn der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht; in diesem Fall können die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können; oder
 - b) wenn die Person sich innerhalb eines beliebigen Zwölfmonatszeitraums länger als insgesamt 183 Tage im anderen Vertragsstaat aufhält; in diesem Fall kann im anderen Staat nur derjenige Teil der Einkünfte besteuert werden, der aus der dort ausgeübten Tätigkeit stammt.
2. Der Ausdruck „freier Beruf“ umfasst insbesondere die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbstständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchhalter.

Artikel 15

Unselbstständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19, 20 und 21 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbstständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbstständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn
 - a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Besteuerungszeitraums beginnt oder endet, aufhält und
 - b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
 - c) die eigentliche Last der Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr ausgeübte unselbstständige Arbeit in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
4. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels, ist das in Belgien anwesende und vom Hauptgeschäftssitz der "Qatar Airways" sowie der sich im Eigentum der katarischen Regierung befindlichen Schifffahrtsgesellschaften eingestellte Bodenpersonal mit seinen in Belgien bezogenen Vergütungen in Belgien von der Steuer befreit.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

1. Tantiemen, Anwesenheitsgelder oder sonstige ähnliche Entgelte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Die vorstehende Bestimmung gilt ebenfalls für Entgelte, die anlässlich der Ausübung von Funktionen bezogen werden, die gemäß den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem die Gesellschaft ansässig ist, behandelt werden wie Funktionen ähnlicher Art wie jene, die von einer in dieser Bestimmung genannten Person ausgeübt werden.

2. Entlohnungen, die eine in Absatz 1 bezeichnete Person von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft auf Grund der Ausübung täglicher Tätigkeiten leitender oder technischer Art bezieht, sowie Entlohnungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus ihrer persönlichen Tätigkeit als Gesellschafter in einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezieht, die keine Aktiengesellschaft ist, können gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 besteuert werden als handele es sich um Entlohnungen, die ein Arbeitnehmer aus unselbständiger Arbeit bezieht und als wäre die Gesellschaft der Arbeitgeber.

Artikel 17

Künstler und Sportler

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, in diesem anderen Staat besteuert werden.
2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

3. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus im anderen Vertragsstaat ausgeübten in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Tätigkeiten bezieht, sind in diesem anderen Staat von der Steuer befreit, wenn der Aufenthalt in diesem anderen Vertragsstaat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des erstgenannten Vertragsstaats oder einer seiner politischen Untergliederungen oder lokalen Gebietskörperschaften finanziert wird oder wenn der Aufenthalt im Rahmen eines Kulturabkommens oder einer ähnlichen Vereinbarung zwischen den Regierungen der Vertragsstaaten stattfindet.

Artikel 18

Ruhegehälter und Renten

1. Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können aus einem Vertragsstaat stammende Ruhegehälter und ähnliche regelmäßig wiederkehrende oder nicht wiederkehrende Vergütungen sowie Renten, die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden. Diese Bestimmung findet ebenfalls Anwendung auf Ruhegehälter und Vergütungen, die auf Grund einer allgemeinen Regelung gezahlt werden, die durch einen Vertragsstaat eingerichtet worden ist, um die Leistungen der Sozialversicherung zu ergänzen.
2. Der Ausdruck "Rente" bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslänglich oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts als Gegenleistung für eine angemessene und volle Vergütung in Geld oder Geldeswert gezahlt wird.

Artikel 19

Öffentlicher Dienst

1. a) Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen - außer Ruhegehälter - , die von einem Vertragsstaat, einer seiner politischen Untergliederungen oder lokalen Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat, dieser Untergliederung oder Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

- b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem anderen Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem anderen Staat ansässig ist und
 - (i) ein Staatsangehöriger dieses anderen Staates ist oder
 - (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem anderen Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
- 2. a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner politischen Untergliederungen oder lokalen Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Vertragsstaat oder politischen Untergliederung oder lokalen Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder dieser Untergliederung oder Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.
- 3. Auf Gehälter, Löhne und andere ähnliche Vergütungen sowie auf Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Rahmen einer industriellen oder kommerziellen Tätigkeit eines Vertragsstaats, einer seiner politischen Untergliederungen oder lokalen Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16, 17 oder 18 anzuwenden.

Artikel 20

Lehrer und Forscher

- 1. Eine in einem Vertragsstaat ansässige Person, die sich auf Einladung einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Einrichtung höherer Bildung oder wissenschaftlicher Forschung des anderen Vertragsstaats in diesem anderen Vertragsstaat höchstens drei Jahre lang lediglich zur Ausübung einer Lehrtätigkeit oder zur Ausübung wissenschaftlicher Forschung in einer solchen Einrichtung aufhält, darf in diesem anderen Staat mit ihren für diese Lehr- oder Forschungstätigkeit bezogenen Vergütungen nicht besteuert werden.

2. Absatz 1 ist nicht auf Vergütungen für Forschungsarbeiten anzuwenden, die nicht im öffentlichen Interesse, sondern in erster Linie zum persönlichen Vorteil einer oder mehrerer Personen durchgeführt werden.

Artikel 21

Studenten und Lehrlinge

1. Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar von der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.
2. In Bezug auf Zuschüsse, Stipendien und Vergütungen aus unselbständiger Arbeit, die nicht unter Absatz 1 fallen, stehen einem Studenten, Praktikanten oder Lehrling im Sinne des Absatzes 1 während der normalen Dauer der Ausbildung oder des Praktikums zusätzlich dieselben Steuerbefreiungen, -abzüge oder -ermäßigungen zu, wie einer Person, die in dem Staat ansässig ist, in dem sich der Student, Praktikant oder Lehrling aufhält.

Artikel 22

Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.
2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine industrielle oder kommerzielle Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbstständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. Dann ist je nach Fall Artikel 7 oder 14 anzuwenden.

3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nicht in den vorangehenden Artikeln dieses Abkommens behandelt werden und die aus dem anderen Vertragsstaat stammen, in diesem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 23

Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. In Katar wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

Bezieht eine in Katar ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen in Belgien besteuert werden können, so rechnet Katar auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Belgien gezahlten Steuer entspricht, vorausgesetzt, dass der anzurechnende Betrag den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer, der auf die Einkünfte belgischer Herkunft entfällt, nicht übersteigt.

2. In Belgien wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Erzielt eine in Belgien ansässige Person Einkünfte - ausgenommen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren -, die nach diesem Abkommen in Katar besteuert werden, so stellt Belgien diese Einkünfte von der Steuer frei, kann jedoch bei der Festsetzung der Steuer auf die übrigen Einkünfte dieser Person den Steuersatz anwenden, der anwendbar gewesen wäre, wenn diese Einkünfte nicht von der Steuer freigestellt worden wären.
- b) Erzielt eine in Belgien ansässige Person Einkünfte in Form von Dividenden (außer jene, die nach Buchstabe c) in Belgien von der Steuer freigestellt sind), Zinsen oder Lizenzgebühren, die Teil ihres der belgischen Steuer unterworfenen Gesamteinkommens sind, so wird – unter Vorbehalt der belgischen Rechtsvorschriften über den Abzug von im Ausland gezahlter Steuer von der belgischen Steuer – die katarische Steuer, die auf diese Einkünfte erhoben wurde, auf die belgische Steuer auf diese Einkünfte angerechnet.

- c) Dividenden, die eine in Belgien ansässige Gesellschaft von einer in Katar ansässigen Gesellschaft bezieht, sind gemäß der im belgischen Recht vorgesehenen Bedingungen und Einschränkungen in Belgien von der Gesellschaftssteuer befreit.
- d) Wurden Verluste eines Unternehmens, das von einer in Belgien ansässigen Person über eine in Katar gelegene Betriebsstätte betrieben wird, für die Zwecke der Besteuerung des Unternehmens in Belgien nach Maßgabe des belgischen Rechts tatsächlich von den Gewinnen dieses Unternehmens abgezogen, so gilt die in Buchstabe a) vorgesehene Befreiung in Belgien nicht für die dieser Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne aus anderen Besteuerungszeiträumen, soweit diese Gewinne auch in Katar zum Ausgleich der genannten Verluste von der Steuer befreit wurden.

Artikel 24

Gleichbehandlung

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.
2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen aufgrund des Personenstands oder der Familienlasten zu gewähren, die er nur seinen Staatsangehörigen gewährt.

3. Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 7 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen.
4. Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.
5. Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 25

Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, durch Verständigung zu beseitigen.
4. Die zuständigen Behörden verständigen sich über die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zur Ausführung des Abkommens, insbesondere bezüglich der Rechtfertigungen, die von den Ansässigen eines jeden Staates zu erbringen sind, um die in diesem Abkommen vorgesehenen Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen in dem anderen Staat in Anspruch nehmen zu können.
5. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten treten zur Anwendung des Abkommens unmittelbar miteinander in Verbindung.

Artikel 26

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend der unter das Abkommen fallenden Steuern erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befasst sind. Diese

Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.

2. Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,
 - a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen,
 - b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können,
 - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspräche.

Artikel 27

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 28

Schranken für die Abkommensvergünstigungen

Einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person wird ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieses Abkommens in dem anderen Vertragsstaat keine der im Abkommen vorgesehenen Steuerermäßigungen oder -freistellungen gewährt, wenn das Hauptziel oder eines der Hauptziele dieser Person oder einer mit ihr verbundenen Person darin bestand, dieses Abkommen in Anspruch zu nehmen.

Artikel 29

Inkrafttreten

1. Die Vertragsstaaten notifizieren einander den Abschluss der Verfahren, die nach ihrem Recht für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich sind. Das Protokoll tritt am Tag des Empfangs der letzten dieser Notifikationen in Kraft.
2. Die Bestimmungen des Abkommens finden Anwendung:
 - a) auf an der Quelle erhobene Steuern auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar des unmittelbar auf das Inkrafttreten des Abkommens folgenden Jahres zuerkannt oder ausgeschüttet werden;
 - b) auf andere Steuern, die auf Einkünfte aus Besteuerungszeiträumen erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des unmittelbar auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Jahres beginnen.

Artikel 30

Kündigung

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird, aber jeder Vertragsstaat kann das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg bis spätestens am 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Jahr des Inkrafttretens des Abkommens durch eine schriftliche Notifizierung kündigen. Bei einer Kündigung vor dem 1. Juli eines solchen Jahres ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden:

- a) auf an der Quelle erhobene Steuern auf Einkünfte, die ab dem 1. Januar des Jahres, das unmittelbar dem Jahr der Kündigung folgt, zuerkannt oder ausgeschüttet^{*} werden;
- b) auf andere Steuern, die auf Einkünfte aus Besteuerungszeiträumen erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres, das unmittelbar dem Jahr der Kündigung folgt, beginnen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten das Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Doha, am 6. November 2007, in zweifacher Ausfertigung in arabischer, niederländischer, französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung der Texte ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
des Staates Katar

Für die Regierung
des Königreichs Belgien

PROTOKOLL

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Staat Katar und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen haben die Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind.

1. Zu Artikel 2:

Führt einer der Vertragsstaaten nach der Unterzeichnung dieses Abkommens eine Steuer vom Vermögen ein, nehmen die Vertragsstaaten Verhandlungen auf, mit dem Ziel diese Steuer durch das Abkommen zu erfassen.

2. Zu Artikel 23 Absatz 2 a):

Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) sowie aller anderen Bestimmungen dieses Abkommens berücksichtigt Belgien bei der Festsetzung der nach Artikel 466bis des belgischen Einkommensteuergesetzes von den belgischen Gemeinden und Agglomerationen festgelegten Zuschlagsteuern die Berufseinkünfte, die gemäß Buchstabe a) in Belgien von der Steuer befreit sind. Diese Zuschlagsteuern werden auf der Grundlage der Steuer berechnet, die in Belgien entrichtet werden müsste, wären die betreffenden Berufseinkünfte belgischer Herkunft.

3. Zu Artikel 24:

Die Freistellung Staatsangehöriger Katars sowie anderer Staatsangehöriger des Golf-Kooperationsrates (GKR) nach katarischem Steuerrecht gilt nicht als eine Ungleichbehandlung nach Artikel 24 des Abkommens.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten das Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Doha, am 6. November 2007 in zweifacher Ausfertigung in arabischer, niederländischer, französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung der Texte ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
des Staates Katar

Für die Regierung
des Königreichs Belgien

PROTOKOLL
ZUR ÄNDERUNG DES ABKOMMENS
ZWISCHEN
DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS BELGIEN
UND
DER REGIERUNG DES STAATES KATAR
ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG
UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERVERMEIDUNG
AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN
UND DES PROTOKOLLS
UNTERZEICHNET IN DOHA AM 6. NOVEMBER 2007

**PROTOKOLL
ZUR ÄNDERUNG DES ABKOMMENS
ZWISCHEN
DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS BELGIEN
UND
DER REGIERUNG DES STAATES KATAR
ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung
UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERHINTERZIEHUNG
AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN
UND DES PROTOKOLLS
UNTERZEICHNET IN DOHA AM 6. NOVEMBER 2007**

**DAS KÖNIGREICH BELGIEN
DIE FLÄMISCHE GEMEINSCHAFT,
DIE FRANZÖSISCHE GEMEINSCHAFT,
DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT,
DIE FLÄMISCHE REGION,
DIE WALLONISCHE REGION
und DIE REGION BRÜSSEL-HAUPTSTADT**

UND

DER STAAT KATAR

VOM WUNSCH GELEITET, das Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung des Staates Katar zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und das Protokoll (im Folgenden als "das Abkommen" bezeichnet) unterzeichnet in Doha am 6. November 2007 zu ändern,

HABEN Folgendes vereinbart:

ARTIKEL I

Der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

“e) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde":

- 1. in Bezug auf den Staat Katar, den Minister der Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter,*
- 2. in Bezug auf Belgien den Minister der Finanzen der Föderalregierung und/oder einer Regionalregierung und/oder einer Gemeinschaftsregierung oder seinen bevollmächtigten Vertreter;”*

ARTIKEL II

Der Wortlaut von Artikel 26 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- “1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer politischen Untergliederungen oder lokalen Gebietskörperschaften erhoben werden, erheblich sein können, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.*
- 2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Besteuerung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern und - was Belgien betrifft - mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.*
- 3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,*
 - (a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen,*
 - (b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können,*
 - (c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspräche.*

4. *Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen gemäß Absatz 3 dieses Artikels, sofern diese Beschränkungen einen Vertragsstaat nicht nur deshalb an der Erteilung von Informationen hindern, weil er kein innerstaatliches Interesse an diesen Informationen hat.*
5. *Absatz 3 dieses Artikels ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Treuhandvermögen, einer Stiftung, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.“*

ARTIKEL III

Jeder Vertragsstaat notifiziert dem anderen Vertragsstaat auf dem diplomatischen Weg den Abschluss der Verfahren, die nach seinem Recht für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlich sind. Das Protokoll tritt am Tag des Empfangs der letzten dieser Notifikationen in Kraft und seine Bestimmungen finden Anwendung:

- a) auf an der Quelle erhobene Steuern auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar des unmittelbar auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Jahres zuerkannt oder ausgeschüttet werden;
- b) auf andere Steuern, die auf Einkünfte aus Besteuerungszeiträumen erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des unmittelbar auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Jahres beginnen;
- c) auf sonstige Steuern, die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ereignissen geschuldet werden, die am oder nach dem 1. Januar des unmittelbar auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Jahres stattfinden.

ARTIKEL IV

Dieses Protokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, bleibt solange in Kraft, wie das Abkommen in Kraft ist und findet solange Anwendung, wie das Abkommen selbst anwendbar ist.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Doha, am 22. März 2015, in zweifacher Ausfertigung in französischer, niederländischer, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

**FÜR DAS KÖNIGREICH BELGIEN:
FÜR DIE FLÄMISCHE GEMEINSCHAFT:
FÜR DIE FRANZÖSISCHE
GEMEINSCHAFT:
FÜR DIE DEUTSCHSPRACHIGE
GEMEINSCHAFT:
FÜR DIE FLÄMISCHE REGION:
FÜR DIE WALLONISCHE REGION:
FÜR DIE REGION BRÜSSEL-
HAUPTSTADT:**

FÜR DEN STAAT KATAR: